

# Fachkräfteeinwanderungsgesetz

**Maria Kalin**

Fachanwältin im Migrationsrecht

Kanzlei am Ulmer Münster, Ulm  
km@kanzleiammuenster.de

Stand: Februar 2024

## Inhalt der Veranstaltung

---

- Grundsätzliches
- Update neue Gesetzgebung
- *Beschäftigungserlaubnis*
- Ausbildungsduldung und Ausbildungsaufenthaltserlaubnis
- Beschäftigungsduldung
- Weitere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung über Arbeit
  - Fachkräfte, §§ 18 ff AufenthG
    - Spurwechsel
  - Nicht-Fachkräfte, §§ 19 ff AufenthG
    - § 25a und § 25b AufenthG
- Chancenkarte

## Vollzugshinweise

---

auf [asyl.net](http://www.asyl.net) oder <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/>

- Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019
- Anwendungshinweise des BMI zu § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) vom 14.04.2020
- Vollzugshinweise des Bayerischen Innenministeriums zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 13.07.2020  
[https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/mui/vollzugshinweise\\_zur\\_besch%C3%A4ftigung\\_und\\_berufsausbildung\\_von\\_asylbewerbern\\_und\\_geduldeten\\_vom\\_13.07.2020.pdf](https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/mui/vollzugshinweise_zur_besch%C3%A4ftigung_und_berufsausbildung_von_asylbewerbern_und_geduldeten_vom_13.07.2020.pdf)

## ■ Grundsätzliches

Vorüberlegungen, Ausweisdokumente und die Vorbereitung zur weiteren Aufenthaltssicherung



# Aufenthaltsgestattung



# Aufenthaltskarte

Der sogenannte **elektronische Aufenthaltstitel** wird für alle Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt.



## Vorbereitung zur Beratung

---

- **Status** abklären
  - (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis, Fiktionsbescheinigung, Grenzübertrittsbescheinigung, sonstige Dokumente)
  - evtl. **Rückfragen** beim BAMF und bei der Ausländerbehörde (ABH)
- **Kontaktdaten** vollständig aufnehmen
- **wesentliche Unterlagen** einholen, kopieren, sortieren
- **Anwaltliche und sonstige Vertretung** abklären (kein Mandat? noch bestehendes Mandat? Beendetes Mandat?)
- **Schweigepflichtsentbindung** für Anwält\*innen / Ärzt\*innen unterzeichnen lassen

## Ausgangssituation

---

- Bei der Beratung und Vertretung von Schutzsuchenden im Asyl- und Asylgerichtsverfahren bleiben **andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung** häufig völlig unbeachtet
  - viele Anwält\*innen beraten dazu nicht
  - Klient\*innen erwarten aber Aufenthaltssicherung in einem umfassenden Sinn, nicht nur im Asylverfahren
  - Anwält\*innen und Berater\*innen im Migrationsrecht sollten immer einen Plan B, C, D,... haben und diesen aufzeigen
- große Herausforderungen an die Beratungspraxis
- wenn bereits eine Duldung erteilt wurde ist es häufig schon zu spät, daher ist eine gute Beratung von Beginn an wichtig
- Integrationsbemühungen von Anfang an lohnen sich
  - kein „Ausruhen“ auf dem Asylverfahren

## **Vorbereitung aufenthaltssichernder Maßnahmen**

---

- anderen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung unabhängig vom Asylverfahren sollten gut bekannt sein und den Klient\*innen mitgeteilt werden.
- Identitätsklärung zu Beginn und während der Beratung abklären
- Hinweis zu möglichen Integrationsleistungen zu Beginn und während der Beratung. Empfehlungen an die Klient\*innen:
  - Deutsch lernen, Sprachzertifikate erwerben
  - Hobby/Beschäftigung in einem Verein/Club/Gruppe und Kontakt zu Deutschen, außerhalb der Helferkreise
  - Identitätsklärung betreiben, Bemühungen dokumentieren
  - Integrationsbelege sammeln und abgeben
  - sobald wie möglich mit einer beruflichen Ausbildung beginnen
- Eigeninitiative einfordern!
- Unterstützer\*innen finden

## **■ aktuelle Gesetzgebung**

Zugang zur Arbeit für alle?

## Perspektiven aus dem Koalitionsvertrag

---

- viele positive Ansätze
- Fokus auf die Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt
  - Wer in Deutschland lebt soll arbeiten dürfen
  - Schnelle und nachhaltige Arbeitsmarktintegration
  - Berufsbezogene Sprachkurse
  - Ausbildungsaufenthaltserlaubnis statt bloßer Duldung
  - Beschäftigungsduldung soll entfristet werden und sie soll leichter zugänglich gemacht werden
- Bislang (leider) noch keine komplette Umsetzung

## Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräftezuwanderung

- Gesetz vom 16.08.2023
- Verordnung dazu vom 30.08.2023
- Regelungen treten erst sukzessive in Kraft:
  - 18.11.2023
  - 01.03.2024 (z.B. Spurwechsel und Ausbildungsaufenthaltserlaubnis)
  - 01.06.2024 (z.B. Chancenkarte)
- viele Details noch unklar
- teilweise weiter Interpretationsspielraum
- Rechtsprechung muss abgewartet werden

# ■ Die Beschäftigungserlaubnis oder Arbeitserlaubnis und Arbeitsverbote

## Beschäftigung

- vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 SGB IV
- abhängiges Arbeitsverhältnis
  - auch Ausbildung, Minijob, etc.
- selbstständige Tätigkeit nur mit einem gesonderten Aufenthaltstitel
  - § 21 AufenthG, Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit
- oder nach Erhalt eines Aufenthaltstitels
  - dann wie bei Deutschen und EU-Bürger\*innen
  - Anmeldung, Absprache mit der Bundesagentur für Arbeit etc.

## Checkliste der wichtigsten Faktoren

- noch im laufenden Asylverfahren (**Aufenthaltsgestattung**) oder ist dieses bereits beendet (**Duldung** oder **Aufenthaltstitel**)
- wann wurde der Asylantrag gestellt?
- welcher „Ausweis“ liegt genau vor?
- welches Herkunftsland?
- wohnt die Person noch im AnKER, in der LEA oder einer GU, dU oder privat?
- droht eine Abschiebung und ist diese überhaupt möglich?
- Integrationsleistungen
- Nachweise zur Identitätsklärung
- **Anspruch** oder **Ermessen** bei der Entscheidung

## Wann brauchte es eine Beschäftigungserlaubnis?

Eine Beschäftigungserlaubnis ist grundsätzlich erforderlich für **jede Erwerbstätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG, d.h. für jede selbstständige Tätigkeit und **jede nichtselbständige Beschäftigung** im Sinn des § 7 SGB IV. Selbstständige Arbeit ist für Gestattete und Geduldete nicht erlaubt.

### Ausnahmen

- rein schulische Ausbildungen an den Berufsfachschulen (z.B. Sozialpflege, Pflegehelfer, Ergotherapeut\*in, Physiotherapeut\*in, Logopäd\*in, Fremdsprachenkorrespondent\*in, Ernährung und Versorgung, PTA, u.a.)
- Hospitationen
- Schulpraktika, berufsschulbegleitende Praktika (außerhalb einer Ausbildung)
- betriebliche Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (max. 6 Wochen)
- ehrenamtliche Tätigkeiten (in Vereinen, Verbänden, gemeinnützigen Organisationen)

# Keine Ausnahmen Beschäftigungserlaubnis

---

- jegliche sonstige Beschäftigung
  - **gehen Sie im Zweifel davon aus, dass eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist**
- sonstige Praktika, Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen EQJ, Freiwilliges Soziales Jahr FSJ, Bundesfreiwilligendienst Bufdi u.a.
- betriebliche/duale Ausbildungen
- schulische Ausbildungen mit hohem betrieblichen Anteil, z.B. Krankenpflege, Altenpflege

Eine gute Übersicht finden Sie unter

[http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Erfordernis\\_einer\\_Arbeitserlaubnis\\_bzw.pdf](http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf)

# Gesetzliche Beschäftigungsverbote

---

**Absolute Beschäftigungsverbote** bestehen nach den gesetzlichen Regelungen für einige Gruppen, in **diesen Fällen hat die Ausländerbehörde kein Ermessen und darf keine Beschäftigungserlaubnis erteilen:**

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Asyl/Arbeitsmarktzugang-fuer-Gefluechtete/arbeitsmarktzugang-fuer-gefluechtete-art.html>

- § 61 AsylG
- im AnKER
  - mit Aufenthaltsgestattung in den ersten **9 Monaten**, wenn Kinder in der häuslichen Gemeinschaft leben **6 Monate**
- in anderen Unterkünften in den ersten **3 Monaten** ab Stellung des Asylantrages
- Schutzsuchende, deren Asylanträge als **offensichtlich unbegründet** oder **unzulässig** abgelehnt wurden (Dublin-Fälle, Weitergewanderte in anderen EU-Staaten Anerkannte)
  - es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, in den ersten 9 Monaten

## Arbeitsverbote für Geduldete

---

- 6 Monate nach erstmaliger Ausstellung einer Duldung
  - 3 Monate, wenn zuvor 3 Monate gestattet
- Geduldete, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben (meistens wegen mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder Einreise zum Leistungsbezug **§ 60a Abs. 6 AufenthG**)
- Geduldete mit einer Duldung gem. **§ 60b AufenthG** für Personen mit ungeklärter Identität

## Arbeitsverbote für Personen aus sicheren HKL

---

### *Sicher Herkunftsländer:*

### *§ 29a AsylG und Anlage II zum AsylG*

- *≠ sichere Drittstaaten (EU, Norwegen und die Schweiz)*
- *Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien), Senegal und Ghana*
  - *geplant: Georgien und Moldau*
- Gestattete aus sicheren Herkunftsstaaten die nach dem 31.08.2015 den Asylantrag gestellt werden, solange das Asylverfahren läuft
- Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn der nach dem 31.08.2015 gestellte Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde

## Exkurs: Sichere Herkunftsländer

---

- *hohe Anforderungen an Vortrag, es wird vermutet, dass keine Verfolgung vorliegt*
- *Einschränkungen*
  - *Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung bis zur Entscheidung, bzw. Rückführung*
  - *Arbeitsverbote*
  - *kein Zugang zu Regelsozialleistungen*  
*(ohnehin jetzt erst wieder nach 18 Monaten)*
  - ...
- *Regel-ou-Ablehnung, § 29a Abs. 1 1.HS AsylG*

## Wege aus dem Arbeitsverbot

---

Was kann getan werden, um aus einer Duldung nach § 60b wieder zu einer Duldung nach § 60a AufenthG zu kommen?

- Identitätsklärung - je nach Abschiebungsgefahr
- weiter Deutsch lernen und die Zertifikate erwerben
- rein schulische Ausbildungen erwägen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- bürgerschaftliches Engagement
- keine Straftaten begehen!!!
  - illegaler Aufenthalt ohne Pass

Bei Arbeits- oder Ausbildungsangebot und guter Integration evtl. später erfolgreicher Antrag bei der Härtefallkommission.

## Anspruch auf die Erteilung für Gestattete

---

Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Gestattete, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Asylverfahren ist **nicht innerhalb von 9 Monaten nach Antragstellung unanfechtbar abgeschlossen** (BAMF-Verfahren und Gerichtsverfahren).
- Die **Bundesagentur für Arbeit stimmt zu** (oder Zustimmung nicht erforderlich). Das ist aber nur eine **reine Formsache**: Es gibt keine Vorrangprüfung mehr, d.h. die Bundesagentur überprüft nur noch die Arbeitsbedingungen und -vereinbarungen nach dem vorgelegten Arbeitsvertrag. Die Zustimmung wird von der Ausländerbehörde nach Beantragung der Beschäftigungserlaubnis eingeholt.
- Die Geflüchteten sind keine Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates.
- Der Asylantrag wurde nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt (Dublin-Fälle, weitergewanderte in anderen EU-Staaten Anerkannte), es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

## Anspruch auf die Erteilung für Gestattete

---

**Achtung:** Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, **ist** die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Die Ausländerbehörde hat **kein Ermessen** mehr.

Andere Voraussetzungen, wie z.B. Identitätsklärung oder keine Straftaten oder Integrationsleistungen, müssen nicht mehr erfüllt werden.

- Einzige Ausnahme:  
Wenn **die Ausbildung nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht nicht fortgesetzt** werden kann, weil z.B. wegen Straftaten und Gefährderaktivitäten, keine Ausbildungsduldung erteilt werden kann, ergibt sich eine andere Beurteilung. Begründung dafür: Sachentscheidungsinteresse fehlt oder wegen atypischer Sonderkonstellation.
- Und das BMI teilt in den Anwendungshinweisen mit: Eine Versagung der Beschäftigung aus anderen Gründen ist nicht möglich

## Umsetzung des Anspruchs

---

Schutzsuchende, die diese Voraussetzungen erfüllen, **sollten sofort (wieder neue) Anträge auf Arbeitserlaubnis, besser Ausbildungserlaubnis, stellen.**

Motivieren Sie die, die noch nicht in Arbeit oder Ausbildung sind, aber die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sich erneut um eine Arbeits- und Ausbildungsstelle zu bemühen und erneut einen Antrag auf Arbeitserlaubnis zu stellen unter Verweis auf die gesetzliche Neuregelung und die Vollzugshinweise aus dem Bay. Innenministerium und dem BMI.

Falls der Antrag abgelehnt wird, obwohl alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sollte eine Rechtsberatung über die weitere Vorgehensweise in Anspruch genommen werden.

## Ermessensentscheidung bei Gestattete und Geduldete

---

In folgenden Fällen **kann** die Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, d.h. die Erteilung steht im **Ermessen** der Ausländerbehörde für:

- **Gestattete** außerhalb der Ankerzentren im Zeitraum 3 Monate bis 9 Monate nach Asylantragstellung
- **Geduldete**, die seit 6 Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG haben

Hier greifen alle **Ermessenskriterien aus den Vollzugshinweisen des BayIM vom 13.07.2020**

## Pro-Argumente bei Gestatteten (im laufenden Asylverfahren)

- **Identitätsnachweis** und Erfüllung der Passpflicht (im laufenden Asylverfahren aber nur, wenn Kontaktaufnahme mit Botschaft zumutbar, z.B. bei nichtstaatlicher Verfolgung)
  - **Zug-um-Zug-Vorgehen:** Erteilung der Beschäftigungserlaubnis wird in Aussicht gestellt, wenn Identität geklärt wird und Passpflicht (soweit zumutbar) erfüllt wird
- **Mitwirkung** im Asylverfahren
- im Verhältnis zur bisherigen **Aufenthaltsdauer** im Bundesgebiet bereits gute **Sprachkenntnisse** (ggf. mit Bezug zur angestrebten Tätigkeit)
- hohe **Anerkennungswahrscheinlichkeit** im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive: Eritrea, Syrien)
- beabsichtigte Aufnahme einer **qualifizierten** Berufsausbildung / Beschäftigung im Gegensatz zu geringqualifizierter Tätigkeit
- **besondere individuelle Integrationsleistungen**, z.B. besonderes bürgerschaftliches, ehrenamtliches Engagement, herausragende berufliche oder schulische Leistungen, erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen, Praktika, Qualifizierungsmaßnahmen u.a.
- Beruf mit besonderem **Fachkräftemangel** (Pflegerberufe, aber inzwischen wohl auch alle weiteren Berufe, die eine Ausbildung benötigen)

## Contra-Argumente bei Gestatteten

- **Straftaten** und sonstige **Rechtsverstöße**
- Ablehnung des Asylantrags als **offensichtlich unbegründet** (noch im gerichtlichen Verfahren)
- Ablehnung des Asylantrages als **einfach unbegründet** (aber nur ein Ermessenskriterium)
- mögliche Überstellung im **Dublin-Verfahren** oder bei in anderen Mitgliedstaaten Anerkannten
- **fehlende Mitwirkung** im Asylverfahren
- im Vergleich zur bisherigen Aufenthaltsdauer **geringe Kenntnisse der deutschen Sprache**
- **ungeklärte Identität**
  - **Zug-um-Zug-Vorgehen** bei qualifizierter Berufsausbildung: Erteilung der Beschäftigungserlaubnis wird in Aussicht gestellt, wenn Identität geklärt wird und Passpflicht (soweit zumutbar) erfüllt wird

Wenn eine Beschäftigungserlaubnis **bereits erteilt wurde und erloschen ist**, soll eine erneute Beschäftigungserlaubnis **immer erteilt** werden, wenn sich im Vergleich zu vorher **keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte** ergeben haben

## Pro-Argumente bei Geduldeten (nach dem Asylverfahren)

**Aufenthaltsbeendigung hat (zumindest in Bayern) grundsätzlich Vorrang.**  
Die Beschäftigungserlaubnis soll nur erteilt werden, wenn auch ein Duldungsgrund vorliegt und eine Duldung nach § 60a AufenthG ausgestellt wurde

- **geklärte Identitätsnachweis**  
insbesondere durch Vorlage eines gültigen Nationalpasses  
aber **Achtung** – hier kann dann eine **Abschiebung** drohen!
- **Zug-um-Zug-Vorgehen:** Erteilung der Beschäftigungserlaubnis wird in Aussicht gestellt, wenn Identität geklärt wird und Passpflicht (soweit zumutbar) erfüllt wird
- lange **Aufenthaltsdauer** im Bundesgebiet
- **geringe Aussichten auf zeitnahe Rückführung**
- **besondere individuelle Integrationsleistungen**, z.B. besonderes bürgerschaftliches, ehrenamtliches Engagement, herausragende berufliche oder schulische Leistungen, erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen, Praktika, Qualifizierungsmaßnahmen u.a.
- Beruf mit besonderem **Fachkräftemangel** (Pflegeberufe, aber inzwischen wohl auch alle weiteren Berufe, die eine Ausbildung benötigen)

## Contra-Argumente bei Geduldeten

- **Abschiebung** in absehbarer Zeit möglich
- **kurze Aufenthaltsdauer** im Bundesgebiet
- **Straftaten** und sonstige **Rechtsverstöße**
- **geringe Sprachkenntnisse**
- **ungeklärte Identität**

**Aber auch hier gilt:**

Wenn eine Beschäftigungserlaubnis **bereits erteilt wurde und erloschen ist**, soll eine erneute Beschäftigungserlaubnis **immer erteilt** werden, wenn sich im Vergleich zu vorher **keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte** ergeben haben

## Verfahren und praktische Hinweise

---

- Mündliche (unverbindliche) Anfragen und Anträge bei der ABH kann man sich und allen anderen i.d.R. ersparen
- Anträge bei komplettem Beschäftigungsverbot machen keinen Sinn! Hier muss erst geprüft werden, ob und wie die Betroffenen aus dem Beschäftigungsverbot wieder herauskommen
- Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag einholen und mit **Antragsformular** (auch vom Arbeitgeber auszufüllen) und **schriftlichem Antrag bei der ABH einreichen**
- bei Anspruch: auf zeitnahe Bearbeitung drängen (evtl. unter Mithilfe von Arbeitgeber und Politik)
- bei Ermessen: alle Integrationsnachweise, Empfehlungsschreiben usw. einholen und mit einreichen

**Förmlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung verlangen und bei Ablehnung Rechtsberatung einholen und Erfolgsaussichten Klage prüfen lassen.**

## ■ Die Ausbildungs- aufenthaltserlaubnis und -duldung

§ 16g und § 60c AufenthG  
Missglückte Reform

## Ausbildungsduldung § 60c AufenthG

---

- es liegt eine Duldung nach § 60a AufenthG vor oder die Aufnahme der Ausbildung wird noch direkt aus der Aufenthaltsgestattung heraus beantragt
  - teilweise ist es daher sinnvoll den Asylantrag vor dem Abschluss der Ausbildung zurückzunehmen, um einen Anspruch auf § 19d AufenthG zu sichern, dies sollte jedoch nur nach einer fachkundigen Beratung geschehen
- wenn bei Abschluss des Asylverfahrens noch keine Ausbildung begonnen wurde, gilt eine **Vorduldungszeit** von **mindestens 3 Monaten** bevor eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden kann
- **Forderungen:** *Sicherheit aus der Aufenthaltsgestattung heraus, Aufenthaltstitel*

## Überblick zum neuen § 16g AufenthG

---

### Ausbildungsaufenthaltserlaubnis

- sollte die Ausbildungsduldung ablösen
  - Regelungen wurden von § 60c AufenthG weitestgehend übernommen
  - aber: § 5 AufenthG: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
    - Lebensunterhaltssicherung
    - kaum die Regel bei Ausbildungsverhältnissen
  - daher: **§ 60c AufenthG bleibt**
    - Lebensunterhalt gesichert: § 16g
    - Lebensunterhalt nicht gesichert: § 60c
- wer in einen Aufenthalt nach § 16g AufenthG wechseln kann, muss dies gesondert beantragen (ab März 2024)

## Lebensunterhaltssicherung bei § 16g AufenthaltG

---

- Ausbildungsvergütung genügt häufig nicht zur Lebensunterhaltssicherung
  - grds. Bürgergeld (SGB II-Satz) zzgl. Miete
  - für § 16g gilt: Schüler-BAföG-Höchstsatz, § 12 BAföG: je nach Art der Ausbildungsstätte 632€ oder 736€
- aber: geringerer Zugang zu Sozialleistungen
  - kein Zugang zu AusbildungsBAföG bei schulischer Ausbildung
  - aber Ausbildungsförderung nach SGB III unschädlich
    - auch SGB-Leistungen als Überbrückung während einem Wechsel der Ausbildung
- Nebenbeschäftigung: 20 Std. in der Woche erlaubt

## Voraussetzungen – Ausbildung

---

- lange wurde eine sogenannte **qualifizierte Ausbildung** verlangt, nun genügen auch **Assistenz- und Helferausbildungen** in **Engpassberufen**, an die sich qualifizierte Ausbildung **anschließt**, wenn dazu eine **Ausbildungszusage** vorliegt (z.B. Pflegehelfer)
  - ohne eine entsprechende Zusage ist eine Ermessensduldung möglich
- auch **schulische Ausbildungen** sind möglich (ohne Beschäftigungserlaubnis!)
- **Studium oder weiterführende Schulbildung nicht möglich**
  - daher ist trotz Qualifikation zur Aufenthaltssicherung immer zur Ausbildung zu raten

## Voraussetzungen – Identität

---

- geklärte **Identität** innerhalb bestimmter Fristen bleibt
  - insb. Bayern meist Passvorlage, bzw. -antrag
  - zumindest entsprechende Bemühungen
- **Fristen**
  - Bei Einreise bis 31.12.2016: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
  - Bei Einreise zwischen 01.01.2017 bis 31.12.2019: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis 30.06.2020
  - Bei Einreise nach dem 31.12.2019: innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

Ansonsten **kann** die Erlaubnis zur Ausbildung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung auch später ergriffen wurden, § 60c Abs. 7 AufenthG (**Ermessensentscheidung**).

**Aber: § 16g Abs. 10** – keine Identitätsklärung, kein zwingendes Passerfordernis!

## Voraussetzungen – Sonstige

---

- **Keine Straftaten** über 50 Tagessätzen (TS), bzw. 90 TS bei ausländer-, asylrechtlichen Straftaten
- keine **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**
  - jetzt im Gesetz genauer, § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG
    - ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit
    - Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise
    - Buchung eines Transportmittels zur Abschiebung
    - vergleichbare Maßnahmen, außer es ist absehbar, dass diese keinen Erfolg haben werden
    - Dublin-Verfahren eingeleitet
  - hinreichender zeitlicher und sachlicher Zusammenhang
- **Antrag schnellst möglich stellen**

## Antragsverfahren

---

- Um keinen Raum für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu geben, sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.
  - dabei ist zu beachten, dass mit einer Ausbildung auch im laufenden Ausbildungsjahr begonnen werden kann
- der **Antrag** kann frühestens **7 Monate vor Beginn** der Ausbildung gestellt werden
- der Aufenthaltstitel oder die Ausbildungsduldung wird **frühestens 6 Monate** vor Beginn der Ausbildung gestellt werden
- die Ausbildungsduldung bzw. der Aufenthaltstitel, wird für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilt

## Erlöschen oder Abbruch der Ausbildung

---

- Die Duldung, bzw. der eAT, **erlischt** kraft Gesetzes, wenn eine Verurteilung wegen einer **vorsätzlichen Straftat** erfolgt (Geldstrafen bis 50 TS bzw. 90 TS bei Ausländerstrafaten bleiben außer Betracht).

Dann aber möglich: Weitere Erteilungen normaler Duldungen und ggf. Antrag an die Härtefallkommission.

- Die Ausbildungsduldung **erlischt** kraft Gesetzes, wenn die Ausbildung **nicht mehr betrieben oder abgebrochen** wird. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Woche der Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit.
- Dann zur **Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** wird **einmalig** eine Duldung für 6 Monate erteilt.

Die zweite Ausbildung kann auch in einem anderen Berufsfeld oder als schulische Ausbildung stattfinden. Die Ausbildungsduldung ist dann wieder bis zum Ende der zweiten Ausbildung zu erteilen.

## Nichtbestehen des schulischen Teils

---

- Bei **Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis** des Auszubildenden auf Antrag bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- Die Verlängerung wird im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Ausbildungsduldung ist dann auf Antrag zu verlängern.
- **Empfehlung:**  
Bei Schwierigkeiten in der Berufsschule in Absprache mit Berufsschule und Betrieb besser das erste Lehrjahr wiederholen oder das Ausbildungsverhältnis **gleich auf vier Jahre abschließen**.

## Aufenthalt der Familienangehörigen

---

- **kein Recht auf Duldung für andere Familienmitglieder** (anders als bei der Beschäftigungsduldung für die Kernfamilie), allenfalls **Ermessensduldungen**
- **bei Minderjährigen** können die Eltern und Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach Ermessen der Ausländerbehörden erhalten, vergl. Anwendungshinweise des BMI
- **kein Recht auf Familiennachzug**
  - dieser wird erst möglich, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und
  - § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – Niederlassungserlaubnis erforderlich
    - schneller bei Fachkräften NLE nach §18c, 3 Jahre, aber nur aus einem Titel nach § 18a, b oder d heraus

## Nach Abschluss der Ausbildung

---

- bei Übernahme im Betrieb oder Einstellung in anderem Betrieb sofort nach der Ausbildung, wenn in einem der Ausbildung entsprechenden Beruf gearbeitet wird:
  - **Anspruch** auf eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst zwei Jahre gem. **§ 19d AufenthG**
    - Bindung an den Ausbildungsberuf für zwei Jahre, danach ist jede Beschäftigung möglich
  - wird danach verlängert, nach 5 Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis kann die unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragt werden
- ansonsten nach Beendigung der Ausbildung: 6 Monate weitere Duldung zur Arbeitsplatzsuche
- bleibt die Suche erfolglos wird eine „normale“ Duldung erteilt, der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG im Rahmen einer Ermessensentscheidung ist auch später noch möglich

## Praxistipps

---

- **Mit der Ausbildung sollte möglichst während des noch laufenden Asylverfahrens/Asylgerichtsverfahrens begonnen werden.**

Die Schutzsuchenden kommen leichter aus der Gestattung in die Ausbildungsduldung als aus einer Duldung (keine Vorduldungszeit, keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung)

Wer bereits eine Ausbildung begonnen hat, kann diese in der Regel auch beenden.
- Kontakte zu den Arbeitgebenden nutzen und diese von Beginn an mit einbeziehen.
  - etwa auch diese zum aktuellen Ablauf und dem weiteren Vorgehen beraten.
  - deren Einfluss auf die ABH und die Politik nutzen
- neben § 19d ggf. auch § 25b und/oder **§ 18a AufenthG** beantragen – Titel für Angehörige, freie Berufswahl, Niederlassungserlaubnis

Verhältnis  
§ 19d und  
§ 18a ?

# ■ Die Beschäftigungsduldung

§ 60d AufenthG  
Aufenthaltsrecht über Arbeit

## Überblick Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG

Entfristet seit dem 23.12.2023.

Die **Beschäftigungsduldung** wird für **30 Monate** erteilt.

■ Voraussetzungen:

- **Identitätsklärung** innerhalb der Fristen
- **Duldung** seit mindestens 12 Monaten
- **Beschäftigung** seit mindestens 18 Monaten, 35 Std./Woche
- **Lebensunterhalt** gesichert
- mündliche **A2** Deutschkenntnisse
- **Keine Straftat**, auch nicht des Ehegatten oder der Kinder
- **Einreise** vor dem **01.08.2018**
- **Problem:** sehr hohe Voraussetzungen die kaum zu erfüllen sein dürften, insb. wegen Identitätsklärung i.V.m. der Vorbeschäftigungs- bzw. Duldungszeit

## Voraussetzungen – Vorbeschäftigung

---

Es bedarf einer **18monatigen Beschäftigung vor der Erteilung** einer Beschäftigungsduldung. Diese muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Sozialversicherungspflichtig
- mindestens **35 Std./Woche**, Alleinerziehende 20 Std./Woche
- Beschäftigung muss nicht unbefristet sein
- kurzzeitige Unterbrechungen schaden nicht
  - in der Regel bis zu drei Monaten, aufgrund von Corona sechs Monate
  - insgesamt müssen sich 18 Monate ergeben
- nicht zwingend beim selben Arbeitgeber
- die Qualifikation spielt keine Rolle
- der **Lebensunterhalt der Person** muss zudem in den letzten **12 Monaten** durch Beschäftigung gesichert gewesen sein

## Voraussetzungen – Vorduldungszeit

---

Vor der Erteilung einer Beschäftigungsduldung muss die Person bereits **12 Monate im Besitz einer Duldung** gewesen sein. Eine Duldung nach § 60b AufenthG, wegen ungeklärter Identität, genügt hierfür jedoch nicht.

Wer jedoch seinen Pass abgibt, um weiter arbeiten zu dürfen und um dann in einem Jahr eine Beschäftigungsduldung zu erhalten, der riskiert in dieser Zeit **abgeschoben** zu werden.

- Abwägung der Abschiebungsgefahr und der Chance
- andere Bundesländer schützen während dieser Wartezeit – nicht so Bayern
- führt Regelung ab absurdum, da gerade mitwirkende, arbeitende Personen abgeschoben werden – hier besteht dringender Reformbedarf

## Voraussetzungen – Sonstige

---

- keine vorsätzlichen **Straftaten** (ausländer- und asylstrafrechtliche Taten bleiben außen vor)
  - auch nicht seitens des Ehegatten oder Lebenspartner\*in
  - nicht seitens der Kinder mit BtMG-Bezug
- Nachweis des **Schulbesuchs** bei schulpflichtigen Kindern
- mündliche **Deutschkenntnisse auf A2-Niveau**
  - Nachweis durch einen Test oder durch die ABH im Rahmen einer Vorsprache

## Perspektive Aufenthaltserlaubnis

---

Die Beschäftigungsduldung bleibt eine Duldung – erst eine Aufenthaltserlaubnis erlaubt eine weitere Verfestigung des Aufenthalts.

- Nach 30 Monaten mit einer Beschäftigungsduldung soll gemäß § 25b Abs. 6 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25b Abs. 1 AufenthG** erteilt werden.
  - gilt auch für die Kernfamilie
  - eventuell erfüllt die Person nach dieser Zeit auch die Voraussetzungen des § 19d Abs. 1 Nr. 1c) AufenthG, wenn drei Jahre als Fachkraft gearbeitet wurde
- nach 5 Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis besteht dann die Aussicht auf eine unbefristete Niederlassungserlaubnis oder die Chance auf eine Einbürgerung

## Hinweise zur Beratung

---

Bitte erklären Sie Ihren Klient\*innen deutlich, dass der Satz „Wer Arbeit hat, der darf auch bleiben“ so nicht stimmt.

Insbesondere auch ein unbefristeter Arbeitsvertrag reicht nicht aus (ist auch keine Voraussetzung).

Wer schon länger arbeitet, sollte sich gründlich beraten lassen und insbesondere überlegen, rechtzeitig mit der Identitätsklärung zu beginnen.

Die Beschäftigungsduldung ist kein „Selbstläufer“, nur sehr wenige Schutzsuchende werden die derzeitigen Voraussetzungen erfüllen.

**Wer „nur“ arbeitet, aber ausbildungsfähig ist, sollte sobald wie möglich in eine berufliche Ausbildung wechseln.  
Die Bleibechancen mit einer Ausbildung sind deutlich höher!**

Dies gilt insb. in Bayern.

**Erst ein Aufenthaltstitel berechtigt zum Aufenthalt  
und sichert vor Abschiebung!**

## ■ Weitere Möglichkeiten zur Aufenthaltssicherung

Allgemeines und Aufenthalt für Fachkräfte,  
insb.

§§ 19d, 25a, 25b, 23a AufenthG

# Allgemeines zum Aufenthaltsrecht

---

## Hier lohnt sich Integration!

- Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde
- **Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 AufenthG**
  - **Lebensunterhaltssicherung** (Erwerbsbiografie)
    - Problem: Arbeitserlaubnis
  - **Identitätsklärung** (zumeist Pass)
  - **kein Ausweisungsinteresse** (§ 54 AufenthG)
    - Problem: Straftaten

## ■ Asylrecht

### Herkunftslandbezug

- Was ist dort passiert?
- Rückkehr möglich?
- Asylverfahren
- Umstände im Asylverfahren

**AsylG**

## ■ Aufenthaltsrecht

### Inlandsbezug

- Was passiert in Deutschland?
- Aufenthaltstitel
- Integration
- Leben, Arbeit usw.

**AufenthG**

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 AufenthG

---

- **Lebensunterhaltssicherung** der gesamten Kernfamilie  
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 AufenthG
  - SBG II-Satz + Miete + Krankenversicherung
  - SGB II: ca. 450€ Erwachsene, 300€ Kinder
- **ausreichender Wohnraum**
  - Orientierung § 5 WoBindG, § 17 WoFG
  - 12qm pro Erwachsenen, 6qm pro Kind ab 12 Jahren
- **Identität ist geklärt**
  - Pass, Geburtsurkunde, DNA-Test
- **Einreise mit dem richtigen Visum**
  - Problem beim nachträglichen Entstehen des Grundes
  - Zumutbarkeit

## Fachkräfte

---

Definition in § 18 Abs. 3 AufenthG:

**Fachkraft** im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

- **eine inländische qualifizierte Berufsausbildung** oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **gleichwertige ausländische Berufsqualifikation** besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
- einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)
- drei Säulen: Qualifikation, Erfahrung, Potenzial

## Spurwechsel

---

lange kein Wechsel vom Asylsystem in andere Aufenthalte

- § 10 Abs. 1 AufenthG
- neu ab 01.03.2024:
  - Ausnahme, wenn ein vor dem 29.03.2023 eingereister Ausländer seinen Asylantrag zurückgenommen hat und die Voraussetzung für die Erteilung eines Titels nach den §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 erfüllt.
  - Ausnahme in § 5 Abs. 3 S. 5: auch keine Einreise mit dem richtigen Visum erforderlich
- Erteilung Zug-um-Zug gegen die Rücknahme des Asylantrags

## Ist ein Spurwechsel sinnvoll?

---

- nur wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§§18a, 18b oder 19c Abs. 2) vorliegen  
und
- kaum oder keine Asylgründe gegeben sind
  - (erster) Asylantrag muss zurückgenommen werden
  - nicht eine etwaige Klage
- Kritik: Asylgründe werden ggf. nicht berücksichtigt und können in einem Folgeverfahren nicht mehr vorgebracht werden
- nur für begrenzte Aufenthaltstitel
  - §18a: Fachkraft mit Berufsausbildung
  - §18b: Fachkraft mit akademischer Ausbildung
  - §19c: ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

## § 18 AufenthG - Fachkräfte

---

Grundnorm der Arbeitsmigration

- Definitionen und Voraussetzungen
  - Verlagerung ins AufenthG, BeschV nur noch in bestimmten Fällen
- Abs. 1: Grundsätzliches öffentliches Interesse an der Fachkräfteeinwanderung
- Abs. 2: allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
- Abs. 3: Definition von Fachkräften
- Abs. 4: Erteilungsdauer der eATs vier Jahre, oder wenn Vertrag kürzer: Vertragsdauer + 3 Monate
  
- §§ 18a-18g Fachkräfte,
- §§ 19-19e ohne Qualifikation zur Fachkraft

## § 18 Abs. 2 AufenthG - I

---

Nr. 1 Konkretes **Arbeitsplatzangebot**

- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis reicht
  - sinnvoll: Arbeitsvertrag mit auflösender Bedingung, sollte der AT nicht erteilt werden

Nr. 2 **Zustimmung** BA oder Zustimmungsfreiheit

- grds. erforderlich, § 39 Abs. 2 AufenthG
- Arbeitsbedingungen, Befähigung darf nicht geprüft werden
- Zustimmungsfiktion nach 14 Tagen

Nr. 3 **Berufsausübungserlaubnis**

- z.B. Krankenpfleger, Ärztinnen etc.

## § 18 Abs. 2 AufenthG - II

---

### Nr. 4 Gleichwertigkeit des Abschlusses

- anabin, sonst ZAB
- [anerkennung-in-deutschland.de](https://anerkennung-in-deutschland.de)

### Nr. 4a Versicherung von Arbeitgeber\*innenseite

- ab 01.03.24 muss versichert werden, dass die Arbeit tatsächlich ausgeübt werden wird, Täuschung ist strafbar

### Nr. 5 Arbeitnehmende über 45

- nur bei erstmaliger Titelerteilung
- Nachweis angemessener Altersversorgung oder Mindesteinkommen i.H.v. 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze
  - 2024: 49.830€ / Jahr oder 4.153€ / Monat
- greift auch bei der Westbalkanregelung
- *Spielraum voraussichtlich 10%*

## § 18a AufenthG

---

- Erteilung eines AT für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung
  - Anspruch auf Erteilung
- erlaubt die Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung
  - qualifizierte Beschäftigung gem. § 2 Abs. 12b AufenthG:
    - liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden
  - Einschätzung des Arbeitgebenden soll vorgehen
- Zweckwechsel möglich

## **§ 18b AufenthG**

---

- Aufenthalt für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
  - Anspruchserteilung
  - berechtigt zu jeder qualifizierten Beschäftigung
  - Zweckwechsel möglich
    - also auch Titelerteilung, wenn der Job z.B. im Rahmen eines Besuchervisums gefunden wird

## **Sonstige Vorschriften für Fachkräfte**

---

- § 18c – Niederlassungserlaubnis
  - nach 3 Jahren und 36 Pflichtbeiträgen
  - mit B1-Deutschkenntnissen
- § 18d – Aufenthalt für Forschungszwecke
- § 18e – Kurzfristige Mobilität für Forschungszwecke
- § 18f – Aufenthalt für mobile Forschende
- § 18g – Blaue Karte EU
- § 18h – Kurzfristige Mobilität mit der Blauen Karte EU
- § 18gi – Langfristige Mobilität mit der Blauen Karte EU

## ArbeitsAT für Nicht-Fachkräfte

---

- § 19 – ICT-Karte für unternehmensinternen transferierte Arbeitnehmende
- § 19a – Kurzfristige Mobilität für unternehmensinternen transferierte Arbeitnehmende
- § 19b – Mobiler-ICT-Karte
- § 19c – **Sonstige Beschäftigungszwecke, Beamte**
- § 19d – **qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung**
- § 19e – Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

## § 19c AufenthG

---

Abs. 1 kurzzeitig kontingentierte Beschäftigung

- Saisonarbeitende
- BA legt Kontingent fest (§15d BeschV)

Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV, ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse

- in den letzten 5 Jahre erworbene **und** mindestens 2 Jahre ausgeübte Berufserfahrung
  - mind. 2 Jahre Ausbildung, Studium, Berufsqualifikation anerkannt
    - Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen
    - Prüfdauer c.a. 6 Monate

## § 19c Abs. 2 AufenthG

---

sonstige Voraussetzungen

- Mindestgehalt i.H.v. 45% der Beitragsbemessungsgrenze
  - 2024: 40.770€ /Jahr, 3.398€ / Monat
  - kein Mindestgehalt bei Tarifbindung
- bei 45: Nachweis vorhandener Altersvorsorge oder höheres Mindestgehalt
  - 2024: 49.830€ / Jahr, 4.153€ / Monat
- Sprachkenntnisse nicht mehr erforderlich

## § 19d AufenthG

---

- Erteilung durch Ausländerbehörde für qualifizierte Geduldete bei:
  - **abgeschlossener Berufsausbildung** in staatlich anerkanntem Ausbildungsberuf oder abgeschlossenem **inländischen Hochschulstudium**
  - anerkanntem oder inländischen Abschlüssen vergleichbarem **Hochschulabschluss** und zwei Jahren ununterbrochener entsprechender **Berufsausübung**
  - **drei Jahren ununterbrochener Beschäftigung** als Fachkraft, die qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und im Jahr vor Antragstellung Lebensunterhalt gesichert hat
- Voraussetzung zudem Wohnraum, Deutschkenntnisse etc.
- Anspruch nach Ausbildungsduldung (§19d Abs. 1a)

## § 25a AufenthG

---

Erteilung durch Ausländerbehörde bei gut integrierten **Jugendlichen** und **Heranwachsenden**, wenn diese:

- sich seit **3 Jahren** ununterbrochen, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten
- 3 Jahre **erfolgreich die Schule** (Mittelschule genügt) besucht oder anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben (Mittelschulabschluss genügt)
- sich in der Schule, im Studium, in Ausbildung befinden oder ihren Lebensunterhalt sichern können
- über eine **gute Integrationsprognose** verfügen (**keine Straftaten**)
- den Antrag zwischen dem **14. und 27.** Lebensjahr stellen

Aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG lassen sich Aufenthaltserlaubnisse für die Familie ableiten.

## § 25b AufenthG

---

Erteilung durch Ausländerbehörde bei **nachhaltiger Integration**, wenn die Antragstellenden u. a.:

- sich seit **6 Jahren** ununterbrochen, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten
- **4 Jahre** bei häuslicher Gemeinschaft mit minderjährigem Kind
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung (mindestens 51%) nachweisen oder dies zu erwarten ist
  - Ausnahmen für Azubis, Studierende, Alleinerziehende, bei Krankheit usw.

und

- über mündliche Deutschkenntnisse auf Niveau A2 verfügen
- Test „Leben in Deutschland“

## § 23a AufenthG

---

Erteilung eines Titels in **Härtefällen** bei Anordnung der zuständigen Landesbehörde auf Ersuchen der Härtefallkommission

- Einrichtung und Verfahren der **Härtefallkommissionen** geregelt durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen
- **Voraussetzungen** eines Härtefalls in der Regel:
  - Längerer Aufenthalt
  - Sehr gute Integration
  - Gute Deutschkenntnisse
  - Lebensunterhaltssicherung
  - Keine Vorstrafen
- Die Flüchtlingsräte der Länder informieren über die Verfahren und reichen diese ein

## ■ Chancenkarte


Einreise zur Arbeitssuche durch  
Punkte, Punkte, Punkte

## § 20a AufenthG – ab 01.06.2024

Visum zur Einreise und Arbeitsplatzsuche

■ für Fachkräfte – Anerkennungsverfahren bleibt

■ Punktesystem (§ 20b AufenthG) – mind. 6, maximal 15

Kriterien	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Qualifikation	Teilweise Anerkennung oder Bescheid mit Auflage			Qualifikation in einem Engpassberuf <sup>26</sup>
Sprachkenntnisse		gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2 GER)	ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 GER)	Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2 GER); englische Sprachkenntnisse auf Niveau C1 GER 
Berufserfahrung (im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation)		mind. 5 Jahre in den letzten 7 Jahren	mind. 2 Jahre in den letzten 5 Jahren	
Alter			≤ 35 Jahre	≤ 40 Jahre
Rechtmäßiger und ununterbrochener Voraufenthalt im Bundesgebiet				mind. 6 Monate in den letzten 5 Jahren
Gemeinsamer Antrag auf Chancenkarte				gemeinsam mit Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/-in, der/die Anforderungen an Chancenkarte erfüllt

## Chancenkarte

■ 1 Jahr zur Suche, maximal einmalig um ein Jahr verlängerbar

■ Fachkraft oder ausreichende Punkte (Punkte-Chancenkarte)

### Abs. 2 – Voraussetzungen

■ Nr. 1 – Beschäftigung max. 20 Std. / Woche

■ Nr. 2 – Probebeschäftigung für max. 2 Wochen

■ qualifizierte Arbeit, zielt auf eine Ausbildung ab oder Anerkennungsmaßnahme

■ vollständige Lebensunterhaltssicherung zwingend (Abs. 4)

## **Punkte-Chancenkarte**

---

§ 20a Abs. 4 S. 3 AufenthG

- ausländische und dort anerkannte Qualifikation und Dauer mind. 2 Jahre oder
- anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder
- Berufsabschluss von der Auslandshandelskammer anerkannt und
- Sprachkenntnisse A1 oder englisch B2
- Qualifikation im Inland bestätigt (ZAB)
  - oder Berufsabschluss von AHK bestätigt

## **Chancenkarte pro und contra**

---

### **pro**

- flexibler Zugang zum Arbeitsmarkt
- erleichterte Anerkennung von ausländischen Qualifikationen
- Englischkenntnisse werden anerkannt
- Erprobungszeiten, Ausprobieren möglich

### **contra**

- Lebensunterhaltssicherung
- kein Familiennachzug
- zu komplex
- Studium und Ausbildung nicht privilegiert

... es bleibt spannend

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und alles Gute!